

Akkreditierungsbericht

Raster Fassung 01 – 29.03.2018

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Hochschule	Hochschule Ruhr-West			
Ggf. Standort	Mülheim an der Ruhr			
Studiengang (Name/Bezeichnung) ggf. inkl. Namensänderungen	Betriebswirtschaftslehre - Finanzwirtschaft und Management (Verbundstudiengang)			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts			
Studienform	Präsenz	<input type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input checked="" type="checkbox"/>	Kombination	<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>	<i>Verbundstudium</i>	<input checked="" type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	8			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend	/			
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	WS 2019/20 (einmalig), ab SoSe 2020 jährlich			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	35			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	Konzeptakkreditierung, Daten liegen noch nicht vor			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/Absolventen pro Semester / Jahr	Konzeptakkreditierung, Daten liegen noch nicht vor			

Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	/
Verantwortliche Agentur	AQAS
Datum der Begehung	11.01.2019

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Kurzprofil des Studiengangs

Die Hochschule Ruhr West (HRW) ist eine staatliche Hochschule des Landes Nordrhein-Westfalen mit den Schwerpunkten Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik (MINT). Sie wurde im Jahr 2009 im Rahmen des Ausbauprogramms für die Fachhochschullandschaft in Nordrhein-Westfalen gegründet und soll u.a. dem Fachkräftemangel in den Ingenieurwissenschaften entgegenwirken. Dies geschieht u.a. durch die Bereitstellung dualer Studienangebote, wodurch gleichzeitig zur Vernetzung mit der regionalen Wirtschaft beigetragen werden soll.

Der Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre - Finanzwirtschaft und Management“ ist berufsbegleitend angelegt und richtet sich insbesondere an Studierende aus dem operativen Bereich der Finanzwirtschaft und des betrieblichen Managements, die bereits über eine erste Berufsausbildung verfügen oder parallel dazu einen zweiten Abschluss erwerben möchten.

Ziel des Studiengangs ist die Vorbereitung der Studierenden auf die zukünftig relevanten Arbeitsmärkte in der Privatwirtschaft sowie in öffentlichen Einrichtungen und Unternehmen, insbesondere der Finanzwirtschaft und des Managements. Vor diesem Hintergrund sollen die Studierenden grundlegend betriebswirtschaftlich qualifiziert werden und über sektorspezifische Zusatzqualifikationen für Tätigkeiten in finanzwissenschaftlich geprägten Unternehmen verfügen. Dazu erwerben sie Kompetenzen zur Wirtschafts- und Sozialpolitik einschließlich wirtschaftsethischer Themen, zur Berücksichtigung der rechtlichen und gesellschaftlichen Besonderheiten im Wirtschaftsgeschehen, im Besonderen mit Blick auf Financial Technologies sowie im Bereich des Wirtschaftsenglisch. Außerdem wählen sie zur Spezialisierung einen Schwerpunkt in Finanzwirtschaft oder Management.

Zugangsvoraussetzung ist gemäß § 3 der Prüfungsordnung der Nachweis der Fachhochschulreife oder der allgemeinen Hochschulreife oder der fachgebundenen Hochschulreife oder einer durch die zuständigen staatlichen Stellen als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung.

Der Studiengang wird im Rahmen des Verbundstudiums NRW angeboten, an dem acht nordrhein-westfälische (Fach-)Hochschulen beteiligt sind. Bei dem Verbundstudienmodell handelt es sich um eine Kombination aus Fern- und Präsenzstudium zur beruflichen und wissenschaftlichen Aus- und Weiterbildung. Der Präsenzunterricht nimmt ca. 40 % der Präsenzstudienzeit eines regulären Studiengangs der Hochschule ein und wird durch eLearning- und Fernstudienelemente entsprechend den besonderen Bedarfen der Zielgruppe unterstützt. Der Studiengang richtet sich damit auch an Studierende, die aufgrund ihrer persönlichen Situation kein reines Präsenzstudium absolvieren können.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Die Gutachtergruppe hält den Verbundstudiengang „Betriebswirtschaftslehre – Finanzwirtschaft und Management“ an der Hochschule Ruhr West für gut konzipiert, sinnvoll aufgebaut und gut studierbar. Die Zielsetzung ist klar dargestellt und angemessen und wird durch das vorliegende Curriculum angemessen umgesetzt. Die sächliche Ausstattung ist hervorragend.

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick.....	2
Kurzprofil des Studiengangs	2
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	3
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	5
Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO).....	5
Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	5
Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	5
Modularisierung (§ 7 MRVO)	6
Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO).....	6
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	8
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	8
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	8
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO).....	8
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	9
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	15
Studienerfolg (§ 14 MRVO).....	16
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	17
3 Begutachtungsverfahren	19
3.1 Allgemeine Hinweise.....	19
3.2 Rechtliche Grundlagen.....	19
3.3 Gutachtergruppe	19
4 Datenblatt	20
4.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung.....	20
4.2 Daten zur Akkreditierung.....	20
5 Glossar	21
Anhang	22

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre - Finanzwirtschaft und Management“ wird als berufsbegleitendes Studium angeboten und umfasst gemäß § 4 der Prüfungsordnung eine Regelstudienzeit von 8 Semestern und einen Umfang von 180 Credit Points.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Gemäß §§ 24ff. der Prüfungsordnung ist eine Abschlussarbeit vorgesehen. Diese Bachelorarbeit „soll zeigen, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbständig zu bearbeiten.“ Die Bearbeitungszeit beträgt gemäß § 26 der Prüfungsordnung maximal 12 Wochen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 6 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Es handelt sich um einen wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang. Als Abschlussgrad wird gemäß § 2(3) der Prüfungsordnung Bachelor of Arts vergeben.

Gemäß § 30 der Prüfungsordnung erhalten die Absolvent/inn/en zusammen mit dem Zeugnis ein Diploma Supplement. Dem Selbstbericht liegt ein Beispiel in deutscher und in englischer Sprache in der aktuell von HRK und KMK abgestimmten gültigen Fassung (Informationsstand Januar 2015) bei.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung (§ 7 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 7 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Studiengang umfasst insgesamt 21 Pflicht- und 3 Wahlpflichtmodule (12 SWS) sowie ein Wahlmodul und die Bachelorarbeit inkl. Kolloquium.

Dem Selbstbericht liegt ein Studienverlaufsplan bei. Demnach umfassen die ersten fünf Semester jeweils drei Module mit jeweils sechs Credits. Dazu kommen zwei dreisemestrige Module „Business-English“ (vom 1.-3. Semester) und „Wirtschaftsethik“ (vom 4.-6. Semester). Die dreisemestrigen Module werden im Selbstbericht damit begründet, dass die Erlangung der entsprechenden Kompetenzen ein langanhaltender und zeitintensiver Prozess sei, der auch aus didaktischen Gründen auf einen längeren Zeitraum aufgeteilt werden sollte.

In den Modulen wechseln sich Präsenzveranstaltungen, die jeweils samstags angeboten werden, und Fernstudium ab. In jedem Modul ist eine regelmäßige online-Betreuung von insgesamt 17 Stunden je Modul (wöchentlich oder alle 14 Tage) vorgesehen.

Das Modulhandbuch enthält grundsätzlich alle nach § 7 Abs. 2 MRVO erforderlichen Angaben, insbesondere u. a. Angaben zu den Inhalten und Qualifikationszielen, den Lehr- und Lernformen, den Leistungspunkten und der Prüfung sowie dem Arbeitsaufwand. Modulverantwortliche sind ebenfalls für jedes Modul benannt.

Aus § 30 der Prüfungsordnung geht hervor, dass auf dem Zeugnis neben der Abschlussnote nach deutschem Notensystem auch die Ausweisung einer relativen Note erfolgt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 8 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

In den ersten fünf Semestern sind nach dem vorliegenden Studienverlaufsplan Module im Umfang von 20 Credits vorgesehen. Das sechste Semester umfasst 26 Credits. Im siebten Semester sollen 24 Credits erworben werden. Das achte Semester umfasst inkl. Bachelorarbeit 30 Credits.

Gemäß § 10 der Prüfungsordnung entspricht ein Credit einer durchschnittlichen Arbeitsbelastung von 25 Stunden. An dieser Stelle ist auch geregelt, dass die Credits bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls vergeben werden. Ein Modul kann laut § 10 in Ausnahmefällen ohne Prüfung abgeschlossen werden; in diesem Fall erhält die/der Studierende eine Bestätigung über den erfolgreichen Abschluss eines Moduls, jedoch keine Bewertung oder Benotung.

Für den Bachelorabschluss müssen laut § 4 der Prüfungsordnung insgesamt 180 Credits erworben werden.

Der Bearbeitungsumfang der Bachelorarbeit beträgt gemäß § 27(4) der Prüfungsordnung 12 Credits. Sie wird durch ein Kolloquium im Umfang von 3 Credits ergänzt (§ 28).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

- *Inhalt und Aufbau des Curriculums*
- *Besonderheiten des Verbundstudiums*
- *Ressourcen (personell und speziell für Verbundstudium)*

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 11 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Der vorliegende Bachelorstudiengang folgt dem Konzept des Verbundstudiums an Fachhochschulen in Nordrhein-Westfalen (vgl. Kurzbeschreibung des Studiengangs). Die Studierenden sollen grundlegend betriebswirtschaftlich qualifiziert werden und sektorspezifische Zusatzqualifikationen für operative Aufgaben im Finanzmanagement erwerben. Darüber hinaus sollen sie in die Lage versetzt werden, qualitative und quantitative Methoden zur Analyse und Bewertung von aktuellen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklungen in Märkten sowie wissenschaftliche Methoden zur Lösung von organisationalen-prozessualen Problemen anzuwenden, Probleme des interkulturellen Managements zu identifizieren und zu reflektieren und Teamarbeit zu planen und durchzuführen. Die Absolvent/inn/en sollen ein kritisches Verständnis auf dem neusten Stand des Wissens von Geschäftsbeziehungen in finanzwirtschaftlich geprägten Märkten haben und auf diese Weise zur Durchführung anwendungsorientierter Aufgaben im Unternehmen befähigt sein.

In diesem Zusammenhang nennt die Hochschule branchenunabhängige Tätigkeiten mit einem direkten oder indirekten Bezug zum Management von Geschäftsbeziehungen, z. B. in den Bereichen Vertrieb, Marketing, Controlling, Beratung oder Personalwesen, als potentielle Berufsfelder. Aufgrund der Schwerpunktsetzung in den Bereichen der Finanzwirtschaft und des Managements werden die Studierenden nach Angaben der Hochschule insbesondere für die Bereiche Risikomanagement, Personalführung, Unternehmensumstrukturierung, Dienstleistungsentwicklung und -vermarktung sowie Entwicklung von Financial Management und Financial Technologies qualifiziert.

Durch eine theorie- und praxisverknüpfende Studienstruktur und einen überfachlichen Studienaufbau, der zu reflektierendem Denken und verknüpfendem Handeln anleitet, soll eine Unterstützung der Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden erfolgen. Durch seminaristischen Unterricht und einen hohen Selbststudienanteil soll die Selbstorganisationskompetenz der Studierenden gefördert werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse des Studiengangs sind klar dargestellt und aus Sicht der Gutachtergruppe angemessen für die Zielgruppe „Berufstätige“. Es handelt sich um eine generalistische betriebswirtschaftliche Ausbildung mit moderater Schwerpunktsetzung. Die Studiengangsbezeichnung „Betriebswirtschaftslehre -

Finanzwirtschaft und Management“ spiegelt diese Zielsetzung wider und wird auf der inhaltlichen Ebene angemessen umgesetzt.

Der Studiengang wird den im Studienakkreditierungsstaatsvertrag genannten Zielen von Hochschulbildung gerecht: Er vermittelt in angemessener Form wissenschaftliche Grundlagen im Bereich der Betriebswirtschaftslehre, ebenso wie Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen, mit Fokussierung auf die Bereiche Finanzwirtschaft und Management und befähigt seine Absolvent/inn/en damit zur Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit in unterschiedlichen Unternehmensbereichen.

Der Aspekt der Persönlichkeitsbildung ist durch den Verbundcharakter des Studiengangs, die eingesetzten Lehrformen und die verschiedenen flankierenden Module (z.B. Wirtschaftsethik, Business Skills) überzeugend adressiert. Das Studienangebot unterstützt somit die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden in angemessener Weise und fördert die Übernahme von Verantwortung in jeglicher Hinsicht.

Damit entspricht die Zielsetzung des Studiengangs den Anforderungen des Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse auf der Bachelorebene.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO.
[Link Volltext](#)

Dokumentation

Der Studiengang ist gemäß dem Konzept des Verbundstudiums der Fachhochschulen in Nordrhein-Westfalen als berufsbegleitendes Studienprogramm mit eLearning- und Fernstudienelementen als Kombination aus Präsenzveranstaltungen, Online-Angeboten und begleitetem Selbststudium konzipiert. Das erste Semester beinhaltet drei Module zu Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften sowie den ersten Teil des überfachlichen Moduls „Business English“, welches sich über drei Semester erstreckt. Ab dem zweiten Semester erfolgt eine Vertiefung der Studieninhalte mithilfe von zwei Modulen wirtschaftswissenschaftlicher Grundlagen sowie einem Modul mathematisch-naturwissenschaftlicher Grundlagen und die Fortsetzung „Business English“.

Im dritten Semester sind zwei wirtschaftswissenschaftliche Fächer sowie ein Modul mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen. Dazu kommt der letzte Teil des Moduls „Business English“. Im vierten und fünften Semester werden neben je zwei wirtschaftswissenschaftlichen Grundlagenmodulen je ein Modul sowie der erste Teil des überfachlichen Moduls „Wirtschaftsethik“ angeboten

Das sechste Semester beinhaltet neben einem Modul der wirtschaftswissenschaftlichen Grundlagen, ein Modul überfachlicher Inhalte, den zweiten Teil des Moduls „Wirtschaftsethik“ und umfasst zudem ein Wahlmodul. Außerdem ist ein Modul zur betriebswirtschaftlichen Projektarbeit vorgesehen, mit dem auch der Praxisbezug des Studiengangs gewährleistet

werden soll. Im siebten Semester erfolgt eine Vertiefung der Schwerpunkte mit drei Wahlpflichtmodulen. Außerdem sind ein Projektmodul und ein weiteres Modul zur betriebswirtschaftlichen Projektarbeit vorgesehen.

Das achte Semester umfasst ein Modul wirtschaftswissenschaftlicher Grundlagen, ein drittes Modul zur betriebswirtschaftlichen Projektarbeit sowie die Bachelorarbeit und das Kolloquium. Die Projektarbeit und die Bachelorarbeit werden laut Selbstbericht in enger Zusammenarbeit mit der Praxis durchgeführt. Als weiteres Element zur Berufsfeldorientierung sind Vorträge von Gastdozent/inn/en oder Berufspraktiker/inn/en vorgesehen.

Die Präsenzlehre erfolgt i. d. R. als seminaristischer Unterricht, in Form von Projektarbeiten und Übungen und als Poolpraktikum. Darüber hinaus werden Fallstudien und Unternehmensplanspiele eingesetzt. Der Übungsanteil beinhaltet u. a. Team- und Projektgruppenarbeiten. Online-Angebote können als Individual- oder als Gruppenarbeit gestaltet werden. Gruppenarbeit soll die Kommunikations- und Diskursfähigkeit sowie das Arbeiten im Team fördern. Durch Selbstevaluierungen in solchen Gruppenarbeiten soll das Verantwortungsbewusstsein der Studierenden gefördert werden.

Die für das Selbststudium eingesetzten Materialien wurden von den Lehrenden speziell für das Verbundstudium entwickelt und bestehen aus der Bereitstellung von Materialien zur Nacharbeit, zur Wiederholung, zur Vertiefungen und aus Übungsaufgaben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gesamtkonzept des Studiengangs ist schlüssig und der Gesamtaufbau des Curriculums erscheint adäquat und sinnvoll. Der Studiengang ist konsequent modularisiert und zeichnet sich durch eine klare Struktur und eine durchdachte Verknüpfung von Lernzielen und Lehrveranstaltungen aus.

Die strukturelle Gestaltung der Module „Business English“ und „Wirtschaftsethik“ über jeweils drei Semester ist vor dem Hintergrund der Zielsetzung der Module (Entwicklung von Sprachkompetenz bzw. einer persönlichen Haltung bzgl. wirtschaftsethischer Fragestellungen) inhaltlich nachvollziehbar, könnte jedoch ein strukturelles Mobilitätshemmnis darstellen. Die Gutachtergruppe hält dies jedoch aufgrund der Zielgruppe des Studiengangs („Berufstätige“), die Mobilitätsangebote eher selten wahrnimmt, für vertretbar.

Vielfältige und angemessene Lehrformen sind vorhanden und die Studierenden sind aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen eingebunden, mit adäquaten Freiräumen für ein selbstgestaltetes Studium. Letzteres ergibt sich u.a. durch den Verbundcharakter des Studiengangs, der selbständiges Lernen zu einem zentralen Bestandteil macht, sowie durch die beschriebenen Wahlmöglichkeiten von drei Schwerpunktmodulen und einem zusätzlichen Wahlmodul.

Der Schwerpunkt Finanzwirtschaft erscheint der Gutachtergruppe sehr stark durch das Rechnungswesen geprägt. Daher wird empfohlen, bei der Weiterentwicklung des Studiengangs finanzwirtschaftliche Aspekte stärker mit einzubinden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Mobilität

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Um die Mobilität der Studierenden und Durchlässigkeit des Hochschulsystems zu unterstützen orientiert sich die Hochschule nach eigenen Angaben an den Vorgaben der Lissabon Konvention. Für die Anerkennung von extern erbrachten Leistungen durch den zentralen Prüfungsausschuss gibt es einen Standard-Prozess unter Zuhilfenahme eines Online-Antragsformulars. Ein explizites Mobilitätsfenster ist aufgrund der Konzeptionierung als Verbundstudiengang nicht vorgesehen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die dargestellten Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität sind angemessen für den Studiengang und seine spezifische Zielgruppe (siehe oben).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Personelle Ausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Lehre für die betriebswirtschaftlichen Studiengänge wird nach Angaben der Hochschule hauptsächlich aus dem Wirtschaftsinstitut am Campus Mülheim gespeist. Fachübergreifende Kompetenzen und Ressourcen stehen in den anderen Instituten der Hochschule zur Verfügung.

Dem Fachbereich sind gemäß Selbstbericht insgesamt 26 Professorenstellen zugeordnet. Zum Zeitpunkt der Begehung waren vier Stellen in der Ausschreibungs- bzw. Besetzungsphase.

Hochschulintern besteht die Vorgabe, dass der Anteil an Lehraufträgen pro Studiengang 20 % der SWS nicht überschreiten soll. Der Fachbereich liegt laut Selbstbericht bei vollständiger Besetzung in diesem Rahmen. Die Hochschulleitung hat bestätigt, dass für den vorliegenden Studiengang eine Kapazitätsprüfung stattgefunden hat.

Die Hochschule verfügt über ein Neuberufenenprogramm, welches den internen Prozess zur Feststellung der pädagogischen Eignung im Zuge des Berufungsverfahrens flankieren und den Lehrenden Unterstützung bei der Gestaltung ihres individuellen didaktischen Weges geben soll.

Aufgrund der Konzeption des Studiengangs im Rahmen des Verbundstudiums NRW nehmen die Lehrenden laut Selbstbericht regelmäßig an internen und in Zusammenarbeit mit dem Institut für Verbundstudium (als gemeinsamer zentraler wissenschaftliche Einrichtung der Fachhochschulen Nordrhein-Westfalen) durchgeführten Workshops teil, um sich über Weiterentwicklungen bei der Hochschuldidaktik von berufsbegleitenden Studiengängen fortzubilden (z. B. Blended-Learning/E-Learning Angebote).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Bezüglich der personellen Ressourcen gibt es keine Bedenken. Zum Zeitpunkt der Begehung waren 22 der am Fachbereich vorhandenen 26 Stellen besetzt, so dass der Studiengang

grundsätzlich durch hauptberuflich tätige Professor/inn/en abgedeckt werden kann. Die Sondersituation der Studienaufnahme zum Winter- und Sommersemester im ersten Studienjahr kann laut Hochschulleitung durch aus Hochschulpaktmitteln finanzierte Lehrkräfte für besondere Aufgaben aufgefangen werden, so dass die Betreuung der zusätzlichen Studierendenkohorte sichergestellt ist.

Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung sind vorhanden. Die Gutachter loben in diesem Zusammenhang die vielfältigen Weiterbildungs- und Weiterentwicklungsmöglichkeiten für die Lehrenden, wie z. B. das Neuberufenprogramm, die Möglichkeiten zur Teilnahme an den Angeboten zur hochschuldidaktische Weiterbildung NRW (HDW NRW) oder das hochschuleigene Format „Gute Lehre“, in dem ein Austausch der Lehrenden zu ihren Erfahrungen institutionalisiert ist. Die Gutachtergruppe bestärkt die Hochschule in ihren Überlegungen, auch die Lehrkräfte für besondere Aufgaben in das Neuberufenprogramm aufzunehmen, um ihnen die gleichen Angebote wie den hauptamtlich Lehrenden zur Verfügung zu stellen.

Die Lehrenden werden bereits vor dem Start des neuen Studiengangs zum WS 2019/2020 auf die technischen und methodisch-didaktischen Herausforderungen des Studienkonzepts vorbereitet, die Begleitung erfolgt durch den IT-Support der Hochschule und das fachbereichseigene Didaktik-Team.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Ressourcenausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Hochschule Ruhr West verfügt über zwei Standorte in Bottrop und Mülheim. Der vorliegende Studiengang wird am Campus Mülheim angeboten; die entsprechenden Räumlichkeiten wurden im Jahr 2016 von der Hochschule bezogen. Der Standort beinhaltet auch eine Bibliothek, in der Arbeitsplätze und Lernräume für die Studierenden zur Verfügung stehen. In den verschiedenen Instituten gibt es weitere Lernflächen.

Die Ausstattung wird im Selbstbericht als gut und neuwertig bezeichnet. Zur Durchführung von elektronischen interaktiven Veranstaltungen und Webkonferenzen können die Lehrenden den Multimedia Raum des Wirtschaftsinstitutes nutzen.

Am Fachbereich waren zum Zeitpunkt des Verfahrens 24 wissenschaftliche Mitarbeiter/innen und fünf Lehrkräfte für besondere Aufgaben beschäftigt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Raum- und Sachausstattung des Fachbereichs sind, genau wie die IT-Infrastruktur, hervorragend. Auch nicht-wissenschaftliches Personal ist adäquat vorhanden. Da die Hochschule sich in einem Neubau befindet, sind die Räumlichkeiten hell und modern ausgestattet und es gibt genügend Arbeitsplätze für Studierende. Auch die notwendige Infrastruktur für die Durchführung von e-learning ist bereits vorhanden. In diesem Zusammenhang haben die Gutachter bei der Begehung positiv zur Kenntnis genommen, dass

das Präsidium den Ausbau der entsprechenden Lehr- und Lernmöglichkeiten im Rahmen einer hochschulweiten e-learning-Strategie vorantreiben will.

Der Fachbereich hat sich bereits für die Nutzung einer bestimmten e-learning Plattform entschieden, die u.a. auch online-basierte Teamarbeit ermöglicht. Durch die Erfahrungen mit dem Masterstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ bestehen bereits Erfahrungen mit dem Verbundstudium, die auch in diesem Studiengang genutzt werden können. Die besondere Struktur des Studiengangs wird auch durch das Institut für Verbundstudien der Fachhochschulen NRW unterstützt.

Damit sind aus Sicht der Gutachtergruppe die notwendigen sächlichen und technischen Voraussetzungen gegeben, um den Studiengang im Verbundstudium adäquat durchführen zu können.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Prüfungssystem

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Für jedes Modul ist eine Modulprüfung vorgesehen. Nach eigenen Angaben hat die Hochschule bei der Erstellung des Studienverlaufsplans darauf geachtet, dass es eine angemessene Varianz an Prüfungsformen gibt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Prüfungssystem ist modulbezogen gestaltet und umfasst eine Vielfalt an Prüfungsleistungen: rund 50% der Module werden nicht durch schriftliche Prüfungen abgeschlossen, sondern es werden auch Hausarbeiten, Präsentationen und Lerntagebücher genutzt, um die zu vermittelnden Kompetenzen zu überprüfen. Diese Vielfalt ist zu begrüßen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studierbarkeit

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Hochschule geht von einer 15-wöchigen Vorlesungszeit pro Semester aus. Um ein überschneidungsfreies Studium zu gewährleisten, gibt es einen zentralen Jahresplan, in dem neben den Vorlesungszeiten auch die Termine für die Prüfungsphasen, Projektwochen, Brückenkurse und Einführungswochen hochschulweit geregelt sind. Die Präsenzveranstaltungen des vorliegenden Studiengangs finden grundsätzlich an Samstagen statt.

Speziell für die fachspezifische Beratung der Bachelor-Studierenden im Verbundstudium hat der Fachbereich die Stelle einer Studiengangmanagerin/eines Studiengangsmanagers

eingrichtet, die/der auch für die organisatorischen und fachlich-übergreifenden Fragen im Studienverlauf Ansprechpartner ist. Bei Fragen und Interesse am Verbundstudium generell gibt es wiederum Unterstützungsangebote des Instituts für Verbundstudium NRW.

Es ist geplant, den studentischen Workload im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluation zu überprüfen. Die erstmalige Festlegung des Workload erfolgte auf Basis der bestehenden Erfahrungen mit dem Verbundstudium.

Die Prüfungen sind Bestandteil der Präsenzlehre und finden in jedem Jahr in zwei Prüfungsblöcken jeweils drei Wochen unmittelbar im Anschluss an die Vorlesungen statt. In dieser Zeit besteht auch die Möglichkeit zur Teilnahme an Wiederholungsklausuren. Dabei soll sichergestellt werden, dass nach Möglichkeit nicht mehr als zwei Klausuren aus einem Semester am selben Tag geschrieben werden. Prüfungsergebnisse müssen entsprechend einer hochschulweiten Vorgabe spätestens nach sechs Wochen über das HRW-Portal veröffentlicht und mindestens ein Termin zur Einsicht muss angeboten werden. Auf Antrag kann eine Modulprüfung während des Gesamtstudiums zur Verbesserung der Note wiederholt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierbarkeit des Studiengangs wird durch vielfältige Maßnahmen unterstützt: Dazu gehören u.a. das Angebot von Vorkursen und Tutorien wie auch vielfältige Beratungsangebote. Durch die spezifische Konzeption des Studiengangs als Verbundstudium mit Präsenzzeiten an Samstagen und online-gestützten Selbstlernphasen wird ein planbarer und verlässlicher Studienbetrieb ohne Überschneidungen von Lehrveranstaltungen sichergestellt.

Die erstmalige Einschätzung des Workload ist auf Basis der vorliegenden Erfahrungen mit dem Verbundstudium NRW erfolgt; diese Vorgehensweise erscheint plausibel. Die im Rahmen der Begehung befragten Studierenden hielten diesen für machbar und vergleichbar mit anderen berufsbegleitenden Studienangeboten der Hochschule. Bemerkenswert ist, dass innerhalb des Workload auch eine online-Begleitung sowie das Sprechstundenangebot der Lehrenden einkalkuliert ist, wodurch der studierendenzentrierte Ansatz des Studiengangs hervorgehoben wird. Die regelmäßige Validierung des Workload ist im Zuge der Lehrveranstaltungsevaluation vorgesehen.

Der Umfang der Lehrinhalte und die Arten der Prüfungen lassen ein Studium in der vorgesehenen Regelzeit von acht Semestern realistisch erscheinen. Die Organisation der Prüfungen ist eingebettet in die allgemeine Prüfungsorganisation der Hochschule. Die Prüfungsdichte erscheint angemessen. Die Prüfungen werden als Modulprüfungen durchgeführt, wobei die Module aufgrund einer hochschulweiten Vorgabe zumindest im Grundlagenbereich i. d. R. sechs Leistungspunkte umfassen. Eine Abweichung stellt das Modul Unternehmensgründung mit drei Leistungspunkten dar; der Fachbereich begründete dies mit dem Wunsch nach einer größeren Flexibilität im Wahlbereich und einer erleichterten Anrechenbarkeit, zumal das Thema „Unternehmensgründung“ kein Kernthema des Studiengangs ist. Die Gutachtergruppe hält diese Begründung für hinreichend.

Insgesamt erscheint die Studierbarkeit des Studiengangs gegeben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Besonderer Profilspruch

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 6 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Der Studiengang wird im Rahmen des Verbundstudiums NRW angeboten, an dem acht nordrhein-westfälische (Fach-)Hochschulen beteiligt sind. Bei dem Verbundstudienmodell handelt es sich um eine Kombination aus Fern- und Präsenzstudium zur beruflichen und wissenschaftlichen Aus- und Weiterbildung. Der Präsenzunterricht nimmt ca. 40 % der Präsenzstudienzeit eines regulären Studiengangs der Hochschule ein und wird durch eLearning- und Fernstudienelemente entsprechend den besonderen Bedarfen der Zielgruppe unterstützt. Der Studiengang richtet sich damit auch an Studierende, die aufgrund ihrer persönlichen Situation kein reines Präsenzstudium absolvieren können.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

An deutschen Hoch- und Fachhochschulen existiert ein großes Vollzeit-Studienangebot im Bereich Betriebswirtschaftslehre, berufsbegleitende Angebote mit Fernstudienelementen bestehen dabei in erster Linie im Masterbereich. Dass die Hochschule Ruhr West zukünftig eine berufsbegleitende betriebswirtschaftliche Ausbildung auf Bachelorebene anbieten wird, ist eine Besonderheit. Die Gutachter konnten sich davon überzeugen, dass nach bereits erwähnter intensiver Vorbereitung durch die Hochschule dieses neuartige Angebot nunmehr Marktreife erlangt hat und bei Studieninteressierten und Kooperationspartnern aus der Wirtschaft die gewünschte Resonanz finden wird.

Auch bei der Weiterentwicklung des Studiengangs wird die Hochschule durch das Institut für Verbundstudien NRW (IfV NRW), das über eine langjährige Erfahrung als Dienstleister und Serviceeinrichtung für die 13 angeschlossenen Fachhochschulen verfügt, unterstützt. Im Selbstbericht der Hochschule und in den Gesprächen vor Ort wurden einzelne Dienstleistungen zur Entwicklung des zu akkreditierenden Studiengangs beschrieben. Sie reichen bspw. von der Erstellung von Lehrbriefen und E-Learning Bausteinen über die mediendidaktische Unterstützung bis hin zu Empfehlungen für Evaluationen. Darüber hinaus erhielten die Gutachter in ihren Gesprächen vor Ort zusätzliche Informationen aus dem Arbeitsgebiet „Evaluationen und Akkreditierung“ des Instituts.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Zur kontinuierlichen Überprüfung und Weiterentwicklung des Curriculums sowie zur Abstimmung des Lehrangebots erfolgen Besprechungen zwischen der Studiengangsleitung und den Lehrenden der einzelnen Schwerpunktmodule sowie regelmäßige Institutssitzungen.

Einmal je Semester findet ein Austausch aller Lehrenden des Studiengangs statt, mit dem Ziel, die Aktualität und die Inhalte kritisch zu überprüfen. Daran nehmen auch Vertreter/innen der

regionalen Wirtschaft teil, um den Bezug zu den aktuellen Problemstellungen der Praxis zu gewährleisten. Auch Hinweise der Studierenden sollen dabei Berücksichtigung finden. Die Modulbeschreibungen sollen entsprechend angepasst werden. Sämtliche Module sind in einer hochschulweiten Moduldatenbank eingetragen. Dort sind auch Prozesse hinterlegt, die beispielsweise die Aktualisierung der Modulbeschreibungen regeln.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die dargestellten Inhalte erscheinen aus fachlicher Perspektive eine adäquate Abdeckung der Kernbereiche des Studiengangs, „BWL mit Fokussierung auf Finanzwirtschaft und Management“ zu gewährleisten. Um gut auf die unterschiedlichen Herausforderungen der Wirtschaft vorbereitet zu sein, ist ein ganzheitliches Managementkonzept unabdingbar. Vor diesem Hintergrund wird die Implementierung der Themen „Total Quality Management“ und „Nachhaltigkeit“ als Querschnittsthemen im Curriculum von der Gutachtergruppe sehr positiv gesehen.

Die Aktualität der Lehrinhalte ist u.a. durch eine intensive Zusammenarbeit mit der Praxis sowie einem institutionalisierten jährlichen Austausch der Lehrenden gegeben und wird in diesem Rahmen auch regelmäßig überprüft. Die Gutachtergruppe begrüßt die Bereitschaft der Lehrenden, perspektivisch zusätzliche Lehrinhalte in englischer Sprache anzubieten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 14 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Das kontinuierliche Studiengangsmonitoring erfolgt mithilfe der studentischen Lehrveranstaltungsbeurteilung sowie durch die landesweite Absolvent/inn/enbefragung. Darüber hinaus sind freiwillige Evaluationen möglich. Im Zuge der Lehrveranstaltungsbeurteilungen wird auch der Workload überprüft.

Mit der Lehrveranstaltungsevaluation möchte die Hochschule Ruhr West qualifizierte Rückmeldungen aus Studierendensicht über die Qualität der Lehre erhalten und die kontinuierliche Verbesserung der Qualität der Lehre durch ein entsprechendes Follow-Up-Verfahren gewährleisten und so eine positive Feedbackkultur an der Hochschule etablieren. Die studentische Lehrveranstaltungsbeurteilung erfolgt online gestützt. Mit dem Inkrafttreten der neuen Evaluationsordnung zum WS 2017/18 wird jedes Modul jedes zweite Semester evaluiert, in dem es stattfindet (Ausnahmen: neue Module, neue Studiengänge, neue Lehrende, Lehrbeauftragte. In diesen Fällen ist immer eine Evaluation vorgesehen.).

Die Resultate werden gebündelt, diskutiert und dokumentiert. Die Ergebnisse werden mit den Lehrenden besprochen. Diese sind dazu angehalten, die Ergebnisse und eventuelle Maßnahmen an die Studierenden rückzukoppeln.

Bei der Evaluation des vorliegenden Studiengangs werden die Besonderheiten des Verbundstudiums berücksichtigt: Auf Basis zur Verfügung gestellter Ergebnisse und der statistischen Daten zu den Verbundstudiengängen werden übergreifende Auswertungen und

Analysen erstellt und für die Gremien des Verbundstudiums und besondere Zielgruppen aufbereitet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule verfügt über ein zentral organisiertes Qualitätsmanagement zur Unterstützung der Fachbereiche, zu dessen Aufgaben auch die Begleitung der Evaluationen gehört.

Das Evaluationssystem erscheint angemessen: Neben den online-gestützten Befragungen der Studierenden bestehen auch qualitative Formate zur Lehrveranstaltungsevaluation („TAP-Verfahren“). Die Besonderheiten des Verbundstudiums werden dabei angemessen berücksichtigt. Eine Mitarbeiterin betreut das Thema Lehrevaluation und Absolventenbefragungen hauptberuflich. Die Ergebnisse werden ausgewertet und in Kurzberichten zusammengefasst.

Im Rahmen der Begehung wurde angekündigt, dass Mitte 2019 ein Statistikportal freigeschaltet werden soll, das die Studiengangsverantwortlichen mit zusätzlichen Daten, die für die Weiterentwicklung des Studiengangs nützlich sind, versorgt. Die Gutachter halten dies für sinnvoll.

Die Nutzung der Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs ist u. a. im Rahmen von Feedback-Runden vorgesehen, in denen die Studiengangsleitungen sich alle Ergebnisse anschauen. Bei massiv schlechten Ergebnissen ist ein Prozess aufgesetzt, der bis zur Vizepräsidentin reicht.

Die Gutachter haben positiv zur Kenntnis genommen, dass der Studiengang in der ersten Anlaufphase häufiger als in der Evaluationsordnung vorgesehen evaluiert werden soll.

Die Studierenden werden darüber hinaus auch im Rahmen von Zukunftswerkstätten eingebunden. Der Blick von außen wird über Industriebeiräte eingebunden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 15 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Hochschule Ruhr West hat eine Gleichstellungsbeauftragte nebst Stellvertretung benannt und versteht nach eigenen Angaben die Themen Gleichstellung und Gender Mainstreaming als Teilbereich von Diversity. Sie nennt es als ihr explizites Ziel, den Anteil von Frauen bei den Professuren über den üblichen Durchschnitt in MINT-Fächern zu heben und in allen Instituten einen Frauenanteil von mindestens 30 % zu erreichen. In den Instituten, in denen ein Frauenanteil von 30% schon erreicht ist, wird Geschlechterparität angestrebt. Laut Selbstbericht ist dieses Ziel in dem vorliegenden Fachbereich erreicht.

Als Maßnahmen zur Sicherung der Chancengleichheit wird die Konzeptentwicklung für ein hochschulweites Mentoring-Programm sowie eine einheitliche Lösung im Bereich E-Learning genannt. Sowohl die Begleitung der neuen Studierenden als auch die Flexibilisierung des

Studiums werden als wesentliche Bausteine für ein erfolgreiches Studium angesehen und zur Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen gesehen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Maßnahmen zur Geschlechtergleichstellung zur Förderung der Chancengleichheit sind auf Hochschulebene getroffen und auf Fachbereichsebene umgesetzt. Auf der Ebene des Studiengangs ist die Umsetzung insbesondere durch die Struktur des Verbundstudiums und die Flexibilität des Studiengangs gegeben: Da das Studium zum Großteil unabhängig von räumlichen und zeitlichen Gegebenheiten absolviert werden kann, wird den Anforderungen an Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit in besonderem Maße Rechnung getragen. Durch die Präsenzlehre an Samstagen wird die Vereinbarkeit von Studium und Familie erleichtert. Für Studierende mit darüber hinaus gehenden Bedürfnissen und/oder in besonderen Lebenslagen werden Beratungs- und Unterstützungsangebote durch die Hochschule selbst aber auch durch das Institut für Verbundstudien der Fachhochschulen NRW bereitgestellt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

entfällt

3.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Musterrechtsverordnung (MRVO)

Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen
(StudakVO) vom 25.01.2018

3.3 Gutachtergruppe

- **Prof. Dr. Frank Walter,**
Justus-Liebig-Universität Gießen, Professur für Organisation und Personal
- **Prof. Dr. Uwe Schikorra,**
Hochschule Bremerhaven, Professur für Betriebswirtschaftslehre, Finanz-, Qualitäts- und
Umweltmanagement
- **Dipl.-Vw. Karl-Peter Abt,**
Stanton Chase Düsseldorf GmbH, Associate Partner
- **Thorben Steenmanns,**
Student im Bachelorstudiengang International Business and Social Sciences
an der Hochschule Rhein-Waal (studentischer Gutachter)

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung

Erfolgsquote	<i>keine Angabe, da Konzeptakkreditierung</i>
Notenverteilung	<i>keine Angabe, da Konzeptakkreditierung</i>
Durchschnittliche Studiendauer	<i>keine Angabe, da Konzeptakkreditierung</i>
Studierende nach Geschlecht	<i>keine Angabe, da Konzeptakkreditierung</i>

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	22.03.2018
Eingang der Selbstdokumentation:	24.10.2018
Zeitpunkt der Begehung:	11.01.2019
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung Mitarbeiter/innen Studiengangsqualitätsmanagement Fachbereichsleitung, Studiengangsverantwortliche und Lehrende Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Institutsräumlichkeiten des Wirtschaftsinstituts, inkl. Dekanat sowie „Shop-Lab-Labor“

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
SV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studi-

engang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele

le, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,

3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem

Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten

und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)